

4. Es widerspricht dem Wesen des sozialistischen Strafrechts, Handlungen nach den zur Zeit ihrer Begehung geltenden Strafgesetzen zu bestrafen, wenn der Arbeiter-und-Bauern-Staat im Zeitpunkt der Durchführung des Strafverfahrens durch Verabschiedung eines neuen Gesetzes zu erkennen gegeben hat, daß diese Handlung für unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung weniger gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich und demzufolge als weniger strafwürdig bzw. überhaupt nicht mehr als strafbar anzusehen ist. Mit der Verabschiedung strafmildernder bzw. straufhebender Gesetze kommt zum Ausdruck, daß auf Grund veränderter sozial-politischer Verhältnisse die bisher angeordneten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit historisch überholt sind und für ihre Anwendung keine Notwendigkeit mehr besteht. Diesen Gedanken Rechnung tragend, bestimmte z. B. § 2 Abs. 2 EGStGB, daß anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen Handlungen, für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem StGB nicht mehr vorgesehen ist, spätestens mit Inkrafttreten des StGB einzustellen waren.

5. Im Sinne von Abs. 2 und 3 ist dasjenige **Strafgesetz das mildere**, das in bezug auf den konkret vorliegenden Fall **die mildeste Beurteilung** zuläßt. Es ist das Strafgesetz, dessen Anwendung auf die konkrete Handlung für den Strafrechtsverletzer das günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag (vgl. OG NJ, 1968, S. 506; NJ, 1968, S. 453). Das bezieht sich nicht nur auf die Verschiedenheit der angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. der vorgegebenen Strafrahmen, sondern auf alle strafrechtlich erheblichen Umstände (z. B. Tatbestand, strafschärfende und -mildernde Umstände, Möglichkeit der Übergabe an gesellschaftliche Gerichte, Bestimmungen über Rückfall, Teilnahme und Versuch).

Für alle vor dem 1. Juli 1968 begangenen Straftaten gilt somit,

- wenn die inhaltlichen Kriterien nach dem StGB (neu) die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich mildern bzw. aufheben, das neue StGB (§ 81 Abs. 3),
- wenn die Strafdrohung im StGB (alt) und im neuen StGB gleich ist, das StGB (alt) (§ 81 Abs. 1),
- wenn das neue StGB eine mildere Strafart oder mildere Untergrenze der Strafen mit Freiheitsentzug vorsieht, aber eine höhere Obergrenze der Strafen mit Freiheitsentzug enthält, gilt das neue StGB. Die auszusprechende Strafe darf aber nicht über der Obergrenze der Freiheitsstrafe im StGB (alt) liegen,

Die Zusatzstrafen des neuen StGB können nicht angewandt werden, wenn sie im StGB (alt) nicht vorgesehen waren.